Bebauungsplan Nr. 41 D „In der Huhnsecke“, 1. Änderung,
Stadt Baunatal, Stadtteil Großenritte

Umweltbericht

(Stand: 20.08.2020)

PB 6005 Stadtplanung, Landschafts- und Freiraumplanung

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	**Einführung**	**3**
2.	**Beschreibung der Planung**	**4**
2.1	Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes (Kurzdarstellung)	4
2.2	Planerische Vorgaben / Übergeordnete Planungen	4
2.3	Allgemeines / Lage im Raum / Naturausstattung	5
2.4	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen	5
2.4.1	Auswirkungen auf die Bevölkerung	6
2.4.2	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	6
2.4.3	Auswirkungen auf naturschutzfachliche Schutzgüter	6
2.5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	12
3.	**Flächenbilanzierung / Ausgleich und Ersatz**	**12**
3.1	Flächenbilanzierung	12
3.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	12
3.2.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Kompensation / Ausgleich und Ersatz	13
4.	**Monitoring / Umweltüberwachung**	**14**
4.1	Überwachung gem. § 4c BauGB	**15**
5.	**Allgemein verständliche Zusammenfassung**	**16**

1. Einführung

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 20 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wird angewendet. Das Ergebnis der Umweltprüfung wird in der Abwägung berücksichtigt.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Im Zuge der Bearbeitung des Bebauungsplanes Nr. 41 D „In der Huhnsecke" wurde der Anforderungskatalog bzgl. der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 20 und § 1a BauGB einschließlich der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wie folgt vollständig abgearbeitet:

„Aufbau und Methodik des Umweltberichtes:

1. Einleitung mit folgenden Angaben:

a) Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Planes mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden,

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden, mit Angaben der

a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

c) geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und

d) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind,

3. zusätzliche Angaben:

a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt und

c) allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage."

Der vorliegende Umweltbericht beschäftigt sich ausschließlich mit der geplanten Änderung von dem planerischen Ist-Zustand eines Mischgebietes in den planerischen Soll-Zustand eines Gewerbegebietes. Die geplante Erschließungsstraße wurde bereits im Umweltbericht des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 41 D „In der Huhnsecke" abschließend abgearbeitet. Da sich keine Veränderungen zu dem vorliegenden Änderungsverfahren ergeben, bleibt die Erschließungsstraße unberücksichtigt.

2. Beschreibung der Planung

2.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes (Kurzdarstellung)

Die Stadt Baunatal beabsichtigt mit dem Bebauungsplan Nr. 41 D 1. Änderung „In der Huhnsecke" im Stadtteil Großenritte folgende Zielsetzungen planungsrechtlich abzusichern:

Ausweisung eines Eingeschränkten Gewerbegebietes, welches vorher als Mischgebiet ausgewiesen war.
Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung sowie zum Ausgleich/Kompensation.

Die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes im Zentrum des vorhandenen Mischgebietes ist im Rahmen der Stadtentwicklung zu sehen und wird von der Stadt Baunatal im Anschluss an die bereits vorhandenen Siedlungsbereiche für sinnvoll angesehen. Zur planungsrechtlichen Absicherung wurde für die geplante Gewerbegebietsausweisung eine Änderung des Flächennutzungsplans beantragt.

Geplant ist die Ausweisung als „Eingeschränktes Gewerbegebiet" mit entsprechenden Aussagen zu Art und Ausmaß der baulichen Nutzung.

Die Erschließung kann über das vorhandene Straßennetz, d.h. durch einen Abzweig von der am Ostrand verlaufenden Elgershäuser Straße erfolgen.

Als grünordnerische Maßnahme ist u. a. die landschaftsgerechte Einbindung an den Außenrändern vorgesehen.

Das Freiraumkonzept sieht vor, dass ein begrünter Siedlungsrand mit standortgerechten Hecken, Bäumen und Sträuchern ausgebildet wird. Zur inneren Durchgrünung sind mindestens 30 % der Gewerbegrundstücksflächen zu begrünen sowie Laubbaumhochstämme sowie Sträucher anzupflanzen.

Die Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung sowie zum Ausgleich/Kompensation werden an anderer Stelle erläutert.

2.2 Planerische Vorgaben / Übergeordnete Planungen

Flächennutzungsplan 2007 (Stand 2008)

Im Entwurf des Flächennutzungsplans 2007 „Zweckverband Raum Kassel" – Teilbereich Südwest ist der Geltungsbereich als Gemischte Baufläche dargestellt. Die Änderung in Gewerbliche Baufläche ist beantragt.

Bebauungsplan Nr. 41 D „In der Huhnsecke"

Der Bebauungsplan Nr. 41 D "In der Huhnsecke", Stadtteil Großenritte, wurde am 12.05.2010 rechtskräftig.

Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiet

Der Geltungsbereich des o. a. Planungsvorhabens befindet sich innerhalb der quantitativen Schutzzone B2 - äußere Zone - des mit Verordnung vom 02.10.2006 (StAnz. 4612006 S. 2634) amtlich festgesetzten **Heilquellenschutzgebietes** für den „Tiefbrunnen Wilhelmshöhe 3" der Thermalsolequelle Kassel-Wilhelmshöhe.

Verbots- bzw. genehmigungspflichtige Tatbestände werden auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen jedoch nicht berührt, da in der betroffenen Schutzzone lediglich für Bohrungen, die tiefer als Kote 50 m unter NN in den Untergrund eindringen, Genehmigungspflicht besteht.

Weiterhin befindet sich der Geltungsbereich größtenteils innerhalb der Schutzzone III B des mit Datum vom 24.03.1076 mit der 3. Änderungsverordnung vom 07.12.2015 (StAnz. 02/16,

S. 72) amtlich festgesetzten **Trinkwasserschutzgebietes** für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Tiefbrunnen I, II und IV Großenritte" der Stadt Baunatal.

Sofern die Schutzgebietsverordnungen beachtet und eingehalten werden, bestehen aus fachtechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes. Es lassen sich keine Verbots- bzw. genehmigungspflichtige Tatbestände erkennen, die dem Planungsvorhaben entgegenstehen.

Sonstige Schutzobjekte

Andere Schutzobjekte (z.B. Kultur-/Bodendenkmale) sind nicht bekannt.

2.3 Allgemeines / Lage im Raum / Naturausstattung

Das Bebauungsplangebiet liegt am nördlichen/nordwestlichen Ortsrand von Großenritte, wobei sich der nahezu ebene Bereich in einer Höhenlage von ca. 240 m ü. N.N. befindet.

Naturräumlich liegt der Geltungsbereich im Grenzbereich der Naturraumeinheiten „Kasseler Becken" und der „Hoofer Pforte", einer muldenförmig mit Lösslehm ausgekleideten Einsenkung.

Weiter westlich prägt der Naturraum der „Langenberg" mit seinem basaltischen bewaldeten Rücken die benachbarte Landschaft.

Der Geltungsbereich ist nordöstlich der Bahntrasse durch die ebenen bis leicht geneigten Lösslehmflächen geprägt; südwestlich der Bahntrasse differenziert die renaturierte Talaue der Leisel den Landschaftsraum geomorphologisch. Neben der Bahntrasse, die eine Zäsur zwischen den aufgeführten Landschaftsbereichen darstellt, charakterisieren weitere anthropogene Strukturen wie die Neubauten innerhalb der bestehenden Mischgebietsgrundstücken, der Karlshof mit Gebäuden und die Kreisstraße mit östlich dahinter befindlichen Siedlungsgebieten die Randbereiche des Planungsgebietes. Die Straßenerschließung innerhalb des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 41 D „In der Huhnsecke" wurde bereits hergestellt.

Innerhalb des Geltungsbereiches ist ein Grundstück bereits bebaut. Die Bauerwartungsflächen werden regelmäßig abgemäht.

Das Landschaftsbild ist in den angrenzenden Bereichen stark anthropogen überformt. Landschaftliche Strukturelemente stellen z.T. alte und weitgehend geschlossene Ufergehölzbestände an der Leisel, Gehölzbestände im Bereich der Gärten und des Karlshofes und z.T. randlich der Elgershäuser Straße sowie breite Staudenfluren randlich der Bahntrasse dar.

Qualitätvolle Blickbeziehungen eröffnen sich westlich zu dem entfernt liegenden bewaldeten Höhenzug der Langenberge.

2.4 Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Durch die vorgesehene Änderung des Mischgebietes in ein Eingeschränktes Gewerbegebiet ergibt sich eine Veränderung der Oberflächengestalt aufgrund der Erhöhung der GRZ von 0,4 auf 0,6.

Bei der Untersuchung der Schutzgüter erfolgen eine Eingriffsbeschreibung und Vorschläge zur Minimierung der eventuellen Auswirkungen der vorgesehenen Änderung.

Die Schutzgüter umfassen:

Bevölkerung
Kulturgüter und sonstige Sachgüter
Naturschutzfachliche Schutzgüter

2.4.1 Auswirkungen auf die Bevölkerung

Bewertung der Planänderung hinsichtlich des Schutzgutes Mensch – Auswirkungen auf Bevölkerung und Landnutzer

Die Notwendigkeit des Eingriffs durch das Eingeschränkte Gewerbegebiet begründet sich in der Absicht, das Gebiet als Standort für die Schaffung von Arbeitsplätzen zu stärken. Es sollen jedoch nur die gewerblichen Nutzungen zulässig sein, die das Wohnen nicht wesentlich stören, d.h. in einem Mischgebiet zulässig wären. Um dennoch eine angemessene Durchmischung mit Wohnen zu erwirken, sollen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal, Betriebsinhaber und Betriebsleiter (dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet) allgemein zulässig sein.

Aufgrund der Randlage zum unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb Karlshof ist mit Auswirkungen durch die entsprechende landwirtschaftliche Nutzung des Aussiedlerhofes durch Wegenutzung, Pferdehaltung usw. zu rechnen. Es soll darauf hingewiesen werden, dass potentielle Nutzer des Gewerbegebietes durch den bewirtschafteten Karlshof tangiert werden können.

Dem Geltungsbereich kommt aufgrund seiner Lage und Erschließung keine Funktion für die Naherholung/Freiraumnutzung zu. Durch grünordnerische Maßnahmen mit landschaftsgerechter Einbindung und Durchgrünung soll eine Eingriffsminimierung erfolgen. Der nördlich des angrenzenden Mischgebietes verlaufende Feldweg bleibt als Wegeverbindung in die westliche Offenlandschaft erhalten

Durch die geplante Umwandlung in ein Eingeschränktes Gewerbegebiet ist keine Zunahme des Verkehrsaufkommens zu erwarten, da wie erwähnt, nur Betriebe zulässig sein sollen, die auch in einem Mischgebiet zulässig wären. Durch die damit verbundene Reduzierung der möglichen Wohnnutzung ist eine damit verbundene Reduktion des Verkehrsaufkommens wahrscheinlich.

Insgesamt ist im Hinblick auf die Freiraumfunktion des Regionalen Grünzuges keine erhebliche Beeinträchtigung gegeben.

In Bezug auf den Lärmschutz zur Elgershäuser Straße und zur Bahntrasse sind im Bebauungsplan Festsetzungen getroffen worden.

2.4.2 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Besonders bedeutsame Kulturgüter wie Kulturdenkmale, Bodendenkmale oder auch städtebaulich bemerkenswerte Objekte sind im Geltungsbereich nicht bekannt. Blickbeziehungen zu kulturhistorisch bedeutsamen Objekten sind nicht gegeben.

2.4.3 Auswirkungen auf naturschutzfachliche Schutzgüter

Unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen und der landschaftsplanerischen Anforderungen wird nachfolgend eine Beschreibung und Bewertung naturschutzfachlicher Schutzgüter sowie eine Bewertung der bei Realisierung der Bauleitplanung zu erwartenden Eingriffe und den damit einhergehenden Beeinträchtigungen erstellt. Des Weiteren werden Hinweise zu Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen gegeben.

Schutzgut Boden / Relief-/ Fläche:

Nach § 1 a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- und forstwirtschaftlichen genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sind auf ein unbedingt notwendiges Maß zu begrenzen.
Bei der Fläche handelt es sich derzeit um ein Mischgebiet, das eine solche Nutzung ausschließt.

Für den Planbereich besteht eine rechtskräftige Bauleitplanung, die bereits eine Überbaubarkeit der ausgewiesenen überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen ermöglicht.
In Folge der Planumsetzung und Nutzung der einzelnen Bereiche werden stoffliche Bodenbelastungen ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen werden stoffliche Bodenbelastungen während der Erschließungsphase und der privaten Bautätigkeiten.

Eine Bewertung des Bodens erfolgt anhand der Bodenfunktion als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Nährstoff- und Wasserspeicher, als Flächen zum Schutz des Grundwassers und als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Böden mit hoher Bedeutung für den Lebensraum
Im Planungsgebiet sind keine Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna anzutreffen, welche ein Vorkommen spezieller Arten ermöglichen.

Böden mit hoher Bedeutung als Regler für den Stoff- und Wasserhaushalt
Für die nicht versiegelten Flächen im Planungsgebiet sind die Funktionen für einen geregelten Stoff- und Wasserhaushalt erhalten geblieben.

Böden mit hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
Sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Böden mit hoher Bedeutung als Nutzfläche
Auf Grund der derzeitigen Nutzung als Mischgebiet hat die Fläche eine mäßige Bedeutung für die
Erholungsnutzung der Bewohner.

Der Geltungsbereich wird von Braunerden auf tertiären Ablagerungen (Sand, Ton) eingenommen. Die Böden weisen ein mittleres bis hohes Puffer- und Sorptionsvermögen gegenüber Stoffeinträgen auf. Seltene Böden bzw. Böden mit besonderer Lebensraumfunktion sind nicht vorhanden.

Die Flächen sind eben bis sehr leicht geneigt.

Konflikt/Eingriffsbewertung: Erhöhter Verlust von Parabraun- und Braunerden. Insgesamt erhöhte Oberflächenversiegelung und Verlust ökologischer Funktionen. Der verstärkte Verlust leistungsfähiger Böden wird als mittlerer Eingriff gewertet. Der Eingriff in das Relief wird geländebedingt als gering eingestuft.

Eingriffsminimierung: Möglichst geringe Versiegelung der Freiflächen.

Schutzgut Wasser:

Der Geltungsbereich des o. a. Planungsvorhabens befindet sich innerhalb der quantitativen Schutzzone B2 - äußere Zone - des mit Verordnung vom 02.10.2006 (StAnz. 4612006 S. 2634) amtlich festgesetzten **Heilquellenschutzgebietes** für den „Tiefbrunnen Wilhelmshöhe 3" der Thermalsolequelle Kassel-Wilhelmshöhe.

Verbots- bzw. genehmigungspflichtige Tatbestände werden auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen jedoch nicht berührt, da in der betroffenen Schutzzone lediglich für Bohrungen, die tiefer als Kote 50 m unter NN in den Untergrund eindringen, Genehmigungspflicht besteht.

Weiterhin befindet sich der Geltungsbereich größtenteils innerhalb der Schutzzone III B des mit Datum vom 24.03.1076 mit der 3. Änderungsverordnung vom 07.12.2015 (StAnz. 02/16, S. 72) amtlich festgesetzten **Trinkwasserschutzgebietes** für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Tiefbrunnen I, II und IV Großenritte" der Stadt Baunatal. Die hierzu ergangenen Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten und einzuhalten.

Es sind keine Oberflächengewässer bzw. Fließ- und Stillgewässer vorhanden. Am Westrand der Elgershäuser Straße ist eine Entwässerungsmulde anzutreffen.

Oberflächennahe Grundwasserschichten sind im Geltungsbereich nicht zu erwarten.

Aufgrund der Lösslehm- und Tertiärablagerungen ist eine mittlere bis geringe Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers zu erwarten.

Konflikt/Eingriffsbewertung: Die Schutzgebietsverordnungen zum Heilquellenschutzgebiet und zum Trinkwasserschutzgebiet schließen die Neuanlage von Siedlungsflächen nicht grundsätzlich aus, wenn die entsprechenden Verordnungen beachtet werden.

Durch die Oberflächenversiegelung ist eine Reduzierung der Wasserrückhaltefähigkeit und Grundwasserneubildung gegeben. Dies wird aufgrund der geohydrologischen Situation als mittlerer Eingriff gewertet.

Eingriffsminimierung: Beachtung der entsprechenden Verordnungen zum Heilquellenschutzgebiet und zum Trinkwasserschutzgebiet.

Möglichst geringe Oberflächenversiegelung im Bereich der nicht überbaubaren Flächen:

Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenmaterialien auf Wegen, Stellplätzen, Zufahrten und sonstigen zu befestigenden Grundstücksfreiflächen zur Minderung des Eingriffs in den Grundwasserhaushalt, sofern wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.

Sammlung von Niederschlagswasser der unbegrünten Dachflächen mittels Zisternen und dessen Verwendung als Brauchwasser. Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von Hausterrassen, privaten Zufahrtsflächen und Dachflächen ohne Brauchwassernutzung soll über die belebte Bodenzone breitflächig versickert werden sofern geologische und hydrogeologische Belange nicht entgegenstehen.

Schutzgut Klima:

Kaltluftentstehungsgebiet mit stagnierender bis schwach nach Süden abfließender Kaltluft, Barrierewirkungen durch bis zu 3 m hohen Bahndamm und durch Gehölzbestände an der Leisel.

Lt. Landschaftsplan gehört der größte Bereich zur Stufe 1 der Klimabewertungskarte des ZRK. Dieser Zone gehören an:

Teilbereiche eines Luftleitbahnsystems mit sehr hoher Ausgleichsleistung

Kalt-/Frischluftentstehungsgebiete überwiegend hoher Aktivität von außerordentlicher Bedeutung für klimaökologische Defizitbereiche.

Lt. Klimagutachten zum Neubaugebiet ‚Am obersten Heimbach' (Katzschner, L., AG Klima /Luft an der Universität Kassel, FB Stadt- und Landschaftsplanung) befindet sich der Geltungsbereich in einem Kaltluftseegebiet mit hohen Temperaturamplituden und weist keine dynamische Eigenfunktion auf. Die nördlich außerhalb des Geltungsbereiche vorhandenen Offenflächen werden als Kaltluftentstehungsgebiete mit Außenwirkung und Kaltluftabfluss definiert; zudem ist am Ost-/Südostrand bzw. östlich der Elgershäuser Straße eine Barriere dargestellt (Siedlungsflächen). Lt. Klimagutachten sind keine bedeutsamen Klimafunktionen im Planungsgebiet vorhanden. Die Hauptabflussbahnen und eine Ventilations-/Luftleitbahn befinden sich außerhalb im Norden/Nordosten.

Konflikt/Eingriffsbewertung: Durch die Lage in einem Kaltluftseebereich ist in Zusammenhang mit dem reduzierten Luftaustausch die Gefahr höherer Schadstoffkonzentrationen gegeben. Die Klimafunktion des Kaltluftzufluss zu benachbarten südlichen Siedlungsflächen ist aufgrund der schon vorhandenen Barrierewirkungen eingeschränkt. Die Ventilations-/Luftleitbahn im Norden außerhalb des Geltungsbereiches wird durch eine Erhöhung der Oberflächenrauhigkeit infolge einer Bebauung in ihrer klimaökologischen Funktion nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt

Bewertung „Besondere Klimafunktion-Kaltluftentstehung" im RPN 2006: Unter Beachtung des räumlichen Zusammenhanges der regionalklimatischen Funktionseinheit Baunatal entsteht keine erhebliche Beeinträchtigung der klimatischen Ausgleichsfunktion

Eingriffsminimierung: Möglichst geringe Versiegelung von Freiflächen, Entwicklung von Grün-/Freiflächen zur Frischluftproduktion, Begrünung von Flachdächern und geneigten Dächern bis 10° Neigung. Die im Klimagutachten aufgeführte Empfehlung, wegen der durch KFZ-Verkehr vorhandenen Schadstoffbelastung im Kaltluftseebereich eine Verkehrsreduzierung vorzunehmen, ist im Rahmen dieser Bauleitplanung nicht möglich.

Schutzgut Vegetation / geschützte Biotope lt. § 31 HENatG / Fauna:

Schutzgut Pflanzen

Im Planungsbereich sind im Sinne des Artenschutzes keine strukturreichen Freiflächen vorhanden.

Gehölzbestände:

Im Geltungsbereich sind nur am Rand der Bahntrasse Gehölze vorhanden. Dabei handelt es sich um Ligusterhecken sowie weitere Ziergehölze.

Randlich außerhalb des Geltungsbereiches sind folgende Gehölzbestände zu nennen:

Am Karlshof Hainbuchenhecke, Obstbäume und Blaufichten (Ostrand), des weiteren Haselhecke und 1 Obstbaum am Nordrand, des Weiteren Hainbuchenhecke und älterer Baumbestand (Kastanie, Birke) und bis zu 10 m hohe Gehölzreihe mit Hainbuche und Feldahorn am Südrand.

Am Westrand der Elgershäuser Straße mit 4 Linden-Hochstämmen (8 m Höhe, ca. 5 m Kronendurchmesser), am Ostrand der Elgershäuser Straße Gehölzstreifen (6-8 m Höhe) mit Liguster, Hasel, Weißdorn, Hartriegel, Hundsrose, Linde, Eberesche, Wildobst und Apfel.

Wildkrautflora:

Im Geltungsbereich befinden sich Restbestände ehemaliger Grünlandflächen, die regelmäßig gemäht werden. Diese sind durch das Vorkommen von Taraxacum officinale, Trifolium repens, Arrhenatherum elatior, Rumex optusifolius sowie durch Störungszeiger und Ansaatgräser wie Cirsium arvense, Plantago major, Poa annua, Urtica dioica, Agropyron repens bzw. Lolium perenne und Phleum pratense geprägt.

Schließlich sind als markante lineare Landschaftselemente ruderale bzw. nitrophile Staudenfluren hervorzuheben, so an den Böschungen der Bahntrasse mit Brennessel-Dominanzbeständen, denen u.a. Calystegia sepium, Amoratia rusticana, Tanacetum vulgare, Artemisia vulgare, Hypericum perforatum, Senecio fuchsii, Rubus idaeus, Cirsium arvense, Galium aparine, Galeopsis tetrahit und Arten des Grünlandes wie Arrhenatherum elatior, Dactylis glomerata, Festuca rubra, Galium mollugo, Lathyrus pratensis, Vicia cracca sowie punktuell im Süden die feuchteliebende Filipendula ulmaria beigemischt sind.

Randlich der Elgershäuser Straße, z.T. mit Graben und Vorkommen von Urtica dioica, Amoratia rusticana, Hypericum perforatum, Tanacetum vulgare, Petasites hybridus, Cirsium arvense, Rumex crispus, Galium mollugo Plantago lanceolata, Achillea millefolium, Dactylis glomerata, Festuca rubra und Poa annua.

Schutzgut Tiere

Aufgrund der Datenlage, der naturräumlichen Ausstattung und Beobachtungen vor Ort sind keine relevanten Arten, im Sinne des Artenschutzes vorhanden.

Faunistische Besonderheiten sowie faunistisch bedeutsame Wanderwege sind nicht bekannt, wobei der Bahntrasse eine Biotopvernetzungsfunktion zukommt. Es sind keine Vorkommen besonders geschützter Arten im Geltungsbereich bekannt.

Bewertung:

Die Gehölzbestände an der Bahntrasse weisen keine oder nur eine untergeordnete Bedeutung als Biotope/Lebensräume auf.

Die artenarmen und z.T. gestörten ehemaligen Grünlandbestände unter dem Aspekt Arten/Lebensräume sind nicht von besonderer Wertigkeit.

Eine besondere Biotopvernetzungsfunktion kommt der Bahntrassenböschung mit den breiten Staudenfluren zu.

Konflikt/Eingriffsbewertung:

Der Verlust des ehemaligen Intensivgrünlandes wird als geringfügig eingestuft. Das Heranrücken an die Biotop-/Lebensraumstrukturen des Bahndamms wird als mittlerer Konflikt eingestuft.

Eingriffsvermeidung und -minimierung:

Entwicklung eines Pufferstreifens, d.h. Entwicklung zusätzlicher Biotop-/Lebensraumstrukturen entlang der Bahntrasse durch Ausweisung von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Bepflanzung entlang der Elgershäuser Straße mit Laubbaumhochstämmen – Ausbildung und Markierung des Ortseinfahrtsbereichs als Allee.

Schutzgut Landschaftsbild / Erholung:

Die geplante Gewerbegebietserweiterung befindet sich angrenzend an den Bahndamm und an die Elgershäuser Straße.

Landschaftsbildprägend sind die ebenen bis leicht geneigten ehemaligen Grünlandflächen sowie ferner ein kleinerer Bereich mit einem Garten. Landschaftliche Strukturelemente stellen Gehölzbestände im Bereich des Gartens und des Karlshofes und z.T. randlich der Elgershäuser Straße dar.

Dazu charakterisieren die Bahntrasse, der Karlshof mit Gebäuden, die bereits entstandene Mischgebietsbebauung und die Kreisstraße mit östlich dahinter befindlichen Siedlungsgebieten die Randbereiche des Planungsgebietes.

Die Offenflächen, gegliedert durch Talauen, stellen mit den im Hintergrund wahrnehmbaren bewaldeten Höhenzügen der Langenberge ein ansprechendes Landschaftsbild mit qualitätvollen Blickbeziehungen nach Westen/Südwesten dar. Des Weiteren sind auch Blickbeziehungen nach Norden zum Habichtswald mit dem NSG Hirzstein (Felsen) gegeben.

Der Landschaftsraum weist wegen seiner städtebaulichen Lage und Erschließung keine Funktion für die Naherholung/Freiraumnutzung auf. Es gibt keine direkte Wegebeziehung zu der durch Talmulden gegliederten westlichen Offenlandschaft und zu den Waldgebieten der Langeberge. Erst auf Höhe des Karlshofes verläuft ein Feldweg in westliche Richtung, der zur Erholung geeignet ist sowie ein von Osten kommender ausgewiesener Radweg, der weiter auf der Elgershäuser Straße nach Norden verläuft.

Konflikt/Eingriffsbewertung:

Die beabsichtigte Änderung eines Mischgebietes in ein Eingeschränktes Gewerbegebiet im Zentrum des Bebauungsplanes Nr. 41 D „In der Huhnsecke" wird bezüglich des Landschaftsbildes und des Erholungsraumes als nicht erheblicher Eingriff bewertet. Beeinträchtigungen externer Sicht-/ Blickbeziehungen aus größerer Distanz sind aufgrund der Topografie (z.B. von Norden) oder wegen vorhandener blickabschirmender Gehölzbestände kaum gegeben.

Der nördlich des Mischgebietes verlaufende Feldweg bleibt als Wegeverbindung in die westliche Offenlandschaft erhalten

Im Hinblick auf die Freiraumfunktion des Regionalen Grünzuges entsteht keine erhebliche Beeinträchtigung.

Eingriffsminimierung:

Durch grünordnerische Maßnahmen mit landschaftsgerechter Einbindung und Durchgrünung soll eine Eingriffsminimierung erfolgen.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Die Durchführung der Baumaßnahmen hat grundsätzliche Auswirkungen auf die Zerstörung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.

Baubedingte Wirkfaktoren sind vorrangig Belastungen der Bodenoberfläche durch Befahren und Zwischen- bzw. Endlagerung von Boden mit Bodenverdichtungen. Weiterhin durch witterungsabhängige Staubemissionen sowie Lärm und Abgase.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Bodenversiegelung: Im Zusammenhang mit den geplanten Nutzungen ist eine Versiegelung von Flächen geplant.

Emissionen (Lärm, Abgase / Abwärme): Die gesetzlichen Vorgaben sind einzuhalten (z.B. TA-Lärm). Durch das geplante Gewerbegebiet ist keine Zunahme des Verkehrsaufkommens zu erwarten.

Abwasser: Das anfallende Abwasser wird der Kläranlage zugeführt; ausreichende Kapazitäten sind vorhanden.

Sonstige stoffliche Emissionen: Mit der Nutzung als Gewerbegebiet ist ein Teilrisiko durch technische Mängel an Fahrzeugen (Öl, Treib- und Schmierstoffemissionen) und eine erhöhte Abgasbelastung verbunden. Die aus dem Gebiet resultierenden sonstigen Emissionen sind nicht konkretisierbar. Die gesetzlichen Vorgaben sind einzuhalten (z.B. TA-Luft).

Im Sinne der naturschutzfachlichen Bewertung sind keine über das vertretbare Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen und Emissionen zu erwarten.

Zusammenfassende Bewertung:

Das Planungsvorhaben wird mit Ausnahme eines Randbereiches zur Bahntrasse mit dahinter sich befindlicher Leiselaue als geringer Eingriff gewertet. Dies begründet sich in den vorhandenen randlichen Vorbelastungen (Karlshof, Kreisstraße, östliche Siedlungsbereiche) und in den Naturausstattungen (z.B. keine bedeutsamen Biotope).

Im Bereich randlich der Bahntrasse wird das Heranrücken an die genannten Biotop-/Lebensraumstrukturen als geringer bis mittlerer Eingriff gewertet.

Einzelschutzgutbezogen ist ein mittlerer Eingriff gegeben bzgl. Verlust leistungsfähiger Böden, erhöhter Oberflächenwasserabfluss und ein geringer Eingriff bzgl. der Schutzgüter Vegetation und Fauna.

Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen sind teilweise auf der Fläche möglich (Entwicklung von Flächen mit differenzierten Biotop- und Lebensraumstrukturen randlich der Bahntrasse, Einbindungs-/ Durchgrünungsmaßnahmen).

Minimierungsmaßnahmen sollen insbesondere die Eingriffe in die Schutzgüter Boden/Fläche, Wasser und Klima (reduzierte Oberflächenversiegelung, verstärkte Wasserrückhaltung und Grundwasserneubildung, Herstellung extensiv begrünter Dachflächen, Entwicklung von Grünflächen und Baumstrukturen) abmildern.

Leitbild lt. Landschaftsplan (vgl. Pkt. 7.2)

Der Konflikt mit dem naturschutzfachlichen Leitbild kann durch funktionsgerechte landschaftsplanerische Maßnahmen – so Entwicklung von Flächen mit differenzierten Biotop- und Lebensraumstrukturen randlich der Bahntrasse sowie Einbindungs-/ Durchgrünungsmaßnahmen minimiert und kompensiert werden.

2.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Insgesamt gesehen sind keine besonders auffälligen bzw. qualitativen und quantitativen Veränderungen der Natur-, Landschafts- und Umweltausstattungen zu prognostizieren. D.h. bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer weiteren zukünftigen Mischgebietsnutzung der Fläche auszugehen.

Bei der Gartenfläche ist eine Nutzungsaufgabe nicht auszuschließen.

3. Flächenbilanzierung / Ausgleich und Ersatz

3.1 Flächenbilanzierung

Vegetationsflächen, bebaute und versiegelte Flächen	Bestand	Planung
Gesamtfläche des Geltungsbereiches	**29.027 m²**	**29.027 m²**
Öffentliche Verkehrsfläche	**4.562 m²**	**4.562 m²**
Mischgebiet MI	**24.465 m²**	
- davon GRZ 0,4 im MI	9.786 m²	
- davon 40 % nicht versiegelbare Freiflächen	9.786 m²	
- - davon 30 % Gehölzflächenanteil	2.936 m²	
Gewerbegebiet GE		**24.465 m²**
- davon GRZ 0,6 im GE		14.679 m²
- davon 30 % nicht versiegelbare Freifläche		7.340 m²
- - davon 30 % Gehölzflächenanteil		2.202 m

3.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen ist über Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 1a BauGB und nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu entscheiden.

Gem. § 1 (6) Nr. 20 i. V. mit § 1a (3) BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Die Bebauungsplanung bereitet Eingriffe in Natur und Landschaft vor, die im Umweltbericht dargestellt werden und im Planungsgebiet ausgeglichen werden können.

Als wesentliche Eingriffswirkungen durch die Planung sind zu nennen:

Erhöhter Verlust von Boden und dessen spezifischen Funktionen im Naturhaushalt.

Erhöhte Oberflächenversiegelung mit Reduzierung der Wasserrückhaltung und Grundwasserneubildung.

Die Umwandlung von Mischgebiet in Eingeschränktes Gewerbegebiet kann bezogen auf Emissionen / Lärm, Schadstoffe eine verkehrsspezifische Erhöhung dieser Pegel in der Umgebung mit sich bringen.

3.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Kompensation / Ausgleich und Ersatz

Vermeidung / Minimierung

Das geplante Eingeschränkte Gewerbegebiet befindet sich auf einer bisher im Bebauungsplan Nr. 41 D „In der Huhnsecke" als Mischgebiet ausgewiesenen Fläche. Die gesamte Mischgebietsfläche betrug bisher 42.500 m². Hiervon sollen 24.465 m² Eingeschränktes Gewerbegebiet werden. Durch die intensivere Inanspruchnahme dieser Fläche werden zusätzliche Eingriffe durch vermehrte Versiegelung generiert.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind zu nennen:

- Begrünung von mindestens 30 % der Grundstücksflächen, hiervon wiederum sind 30 % als Gehölzflächen anzulegen.
- Grünordnungsplanerische Maßnahmen mit alterungsfähiger und standortgerechter Vegetation (Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern zur optischen Einbindung des Gewerbegebietes / hochstämmige Laubbäume und Sträucher zur inneren Durchgrünung). Die Maßnahmen garantieren eine nachhaltige alterungsfähige Vegetationsausstattung, die langfristig die landschaftsgerechte Einbindung der beabsichtigten Bebauung sichert. Hierunter zählen Pflanzungen von hochstämmigen Laubbäumen entlang der Erschließungsstraße und der Elgershäuser Straße sowie die Festlegung von Mindeststandards bei der Begrünung der Grundstücke (je 300 m² Grundstücksfläche ist ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen). Bei Gehölzpflanzungen sind zu 80 % die Arten der Pflanzliste zu verwenden.
- Begrünung der Außenwandflächen baulicher Anlagen zu mindestens 20 % mit selbstklimmenden Kletterpflanzen.
- Gliederung von Fassadenfronten mit über 30 m Länge durch Vorpflanzungen mit Laubbäumen von je 1 Baum pro 10 m Länge.
- Dachflächen mit weniger als 10° Dachneigung sind extensiv zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.
- Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenmaterialien auf Wegen, Stellplätzen, Zufahrten und sonstigen zu befestigenden Grundstücksfreiflächen zur Minderung des Eingriffs in den Grundwasserhaushalt, sofern wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.
- Sammlung von Niederschlagswasser der unbegrünten Dachflächen mittels Zisternen und dessen Verwendung als Brauchwasser. Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von Hausterrassen, privaten Zufahrtsflächen und Dachflächen ohne Brauchwassernutzung soll über die belebte Bodenzone breitflächig versickert werden sofern geologische und hydrogeologische Belange nicht entgegenstehen.

Ausgleich / Kompensation

Der vorliegende Bebauungsplan bereitet nach den gegebenen Rahmenbedingungen einen Eingriff in Form einer Gewerbegebietsbebauung und einer Erschließungsstraße vor. Ziel ist es, mit entsprechenden landschaftsplanerischen Festsetzungen sowohl den Eingriff zu minimieren als auch einen gewissen Ausgleich an Ort und Stelle vornehmen zu können.

Anhand der Flächenbilanzierung ergibt sich ein Eingriff durch zusätzliche Flächeninanspruchnahme für die Gewerbegebietsbebauung. Die dafür erforderliche Erschließung wurde bereits im Bebauungsplan 41 D „In der Huhnsecke" vorgesehen und kompensiert.

Als Maßnahmen sind zu nennen:

- Bei der Ausweisung der zuvor als Mischgebietsflächen im Bebauungsplan Nr. 41 D „In der Huhnsecke" und jetzt als GE festgesetzten Flächen, wurden bereits umfangreiche Renaturierungsmaßnahmen in der angrenzenden Talaue der Leisel festgelegt und umgesetzt.

- Bei der ausnahmsweise möglichen Überschreitung der zulässigen GRZ zwischen 30 % bis maximal 50 %, ist für jeden Quadratmeter Überschreitung eine Kompensation mit mindestens 2 qm Dachbegrünung herzustellen.
- Ausweisung von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft am südlichen und südwestlichen Rand des Gewerbegebietes innerhalb der 5 m breiten nicht überbaubaren Fläche.

Mit den im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Minimierung sowie zur Kompensation gelten die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des HENatG als ausgeglichen.

4. Monitoring / Umweltüberwachung

Allgemeines

Die Verpflichtung zur Überwachung der Umweltauswirkungen gem. § 4c BauGB basiert auf dem gesetzlich vorgeschriebenen EU-Recht, Artikel 10 der Plan-UP-Richtlinie. Dabei sind die erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu überwachen, um z.B. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Planung festzustellen und daraus folgernd geeignete Abhilfemaßnahmen abzuleiten und durchzuführen. Unvorhergesehen sind dabei Auswirkungen, wenn sie nach Art und / oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Dabei werden zunächst im Rahmen des Umweltberichtes nur die beabsichtigten Überwachungsmaßnahmen aufgeführt; das eigentliche Monitoring findet zu einem späteren Zeitpunkt statt.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung sind folgende Punkte von besonderer Bedeutung:

Die Gemeinde als Träger der kommunalen Bauleitplanung wird zur Überwachungsbehörde bestimmt.

Bereits bei Ausarbeitung des Planes hat eine Auseinandersetzung mit den geeigneten Überwachungsmaßnahmen stattzufinden.

Das im Umweltbericht beschriebene Monitoring-Konzept wird Gegenstand der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange. Diese können durch ihre Stellungnahme weitere Anregungen beisteuern.

Den Fachbehörden wird eine Verpflichtung auferlegt, die Gemeinde darauf hinzuweisen, wenn sie Erkenntnisse über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen haben. Dabei soll auch die Gemeinde von aufwendigen Ermittlungen entlastet und Doppelarbeit vermieden werden.

Es müssen nicht alle Umweltauswirkungen untersucht werden; die Bestimmung der für die Überwachung relevanten Auswirkungen liegt im Ermessen der Gemeinde. Insbesondere mögliche Auswirkungen mit Prognoseunsicherheiten sollten in das Monitoring eingebunden werden.

Der erste Überwachungszeitpunkt und evtl. weitere Überwachungstermine einschließlich der möglichen Festlegung von Fristen (z.B. 5 Jahre nach Inkrafttreten des Planes) wird von der Gemeinde festgelegt. Dies ist abhängig vom Stand der Umsetzung bzw. vom Konkretisierungsgrad des Vorhabens.

Bzgl. der rechtlichen Konsequenzen ist folgendes zu sagen. Das Monitoring stellt eine eigenständige Verpflichtung nach Abschluss der Planung dar. Die Durchführung der Überwachung hat keine Auswirkungen auf die Rechtswirksamkeit der zugrundeliegenden Planung. Von Bedeutung für die Rechtswirksamkeit ist jedoch die Anforderung, dass der Umweltbericht in wesentlichen Punkten vollständig zu sein hat, was Angaben zu den Überwachungsmaßnahmen miteinschließt.

4.1 Überwachung gem. § 4c BauGB

Geplante Maßnahmen zur Überwachung / Vorschläge für Überwachungsmaßnahmen

Hierbei sind folgende Sachverhalte zu prüfen:

Inwieweit erfüllen die grünordnungsplanerischen Maßnahmen im Geltungsbereich die Funktionen Gliederung, Durchgrünung und landschaftliche Einbindung?

Sind Beeinträchtigungen der angrenzenden Landschaft und deren Nutzungen (z.B. Erholung) zu verzeichnen?

Sind Beeinträchtigungen der angrenzenden Mischgebietsbebauung zu verzeichnen?

Wie hat sich die Verkehrsbelastung entwickelt?

Wird im Falle der ausnahmsweise möglichen Überschreitung der zulässigen GRZ zwischen 30 % bis maximal 50 % für jeden Quadratmeter Überschreitung eine Kompensation mit mindestens 2 qm Dachbegrünung hergestellt und dauerhaft erhalten?

5. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Baunatal beabsichtigt mit dem Bebauungsplan Nr. 41 D 1. Änderung im Stadtteil Großenritte folgende Zielsetzungen planungsrechtlich abzusichern:

1. Ausweisung eines Eingeschränkten Gewerbegebietes
2. Minimierung und Kompensation der zusätzlichen Eingriffe durch umfängliche grünordnerische Maßnahmen.

Der Umweltbericht soll dazu dienen, die möglichen Auswirkungen der Planung umwelt- bzw. schutzgutbezogen entsprechend der genannten gesetzlichen Vorgaben insbesondere aus städtebaulicher, landschafts-/freiraumplanerischer und naturschutzfachlicher Sicht aufzuzeigen.

In dem vorliegenden Umweltbericht werden die umweltrelevanten Fragestellungen unter dem Gesichtspunkt der Betroffenheit spezifischer Schutzgüter aufgearbeitet. Dabei werden neben den sogenannten naturschutzfachlichen Schutzgütern (Boden, Wasser, Klima, Flora/Fauna/Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild) auch sozio - kulturelle Schutzgüter, d.h. die jeweiligen Betroffenheiten von Menschen und deren spezifischen Nutzungsanforderungen in den Umweltbericht einbezogen.

Als wesentliche Eingriffswirkungen sind zu nennen:

- Verlust von Boden und dessen spezifischen Funktionen im Naturhaushalt
- zusätzliche Oberflächenversiegelung mit Reduzierung der Wasserrückhaltung und Grundwasserneubildung
- Emissionen / Lärm, Schadstoffe: Die geplante Nutzungsänderung wird eine Veränderung des Verkehrsaufkommens und damit einhergehend eine Zunahme des verkehrsspezifischen Emissionspegels in der Umgebung mit sich bringen.

Das Planungsvorhaben wird mit Ausnahme eines Randbereiches zur Bahntrasse als <u>geringer Eingriff</u> gewertet. Dies wird begründet mit den vorhandenen randlichen Vorbelastungen (Karlshof, Kreisstraße, östliche Siedlungsbereiche) sowie der Naturausstattung (z.B. keine bedeutsamen Biotope).

Im Bereich randlich der Bahntrasse wird das Heranrücken an die genannten Biotop-/Lebensraumstrukturen als <u>geringer bis mittlerer Eingriff</u> gewertet.

Einzelschutzgutbezogen ist ein geringer bis mittlerer Eingriff gegeben (Landschaftsbild-/Blickbeziehungsbeeinträchtigung bzw. Verlust leistungsfähiger Böden).

Durch qualitätsvolle grünordnungsplanerische Maßnahmen (z.B. landschaftsgerechte Einbindung, Durchgrünung) kann der Eingriff minimiert werden.

Eine Kompensation findet z.T. innerhalb und randlich des geplanten Gewerbegebietes statt (Einbindungs-/ Durchgrünungsmaßnahmen, zusätzliche Dachbegrünung bei Überschreitung der GRZ um 30 % bis 50 % sowie Ausweisung von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft).

Mit den im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Minimierung sowie zur Kompensation gelten die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des HENatG als ausgeglichen.

Baunatal, den 17.09.2021

Der Magistrat der Stadt Baunatal

STADT BAUNATAL 18 LANDKREIS KASSEL

.....

Daniel Jung, Erster Stadtrat